

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Januar 1967	Nummer 10
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
3214	27. 12. 1966	Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Kultusministers Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen	82

I.

3214

Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen

Gem. RdErl. d. Justizministers (4103 — III A. 29), d. Innenministers (IV A 2 — 2015), d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (V B 4 — 22 — 14'3) u. d. Kultusministers (I B 1 43 — 11 4 2 Nr. 12 475/66) v. 27. 12. 1966

Der im Einvernehmen mit dem Finanzminister ergangene Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Kultusministers v. 20. 5. 1958 (SMBL. NW. 3214) erhält mit Wirkung vom 1. 2. 1967 folgende Fassung:

1. Bei Verdacht einer mit Strafe bedrohten, unter der Einwirkung von Alkohol begangenen Handlung ist zu prüfen, ob eine ärztliche Untersuchung und eine Blutentnahme anzuordnen sind. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen bei Verkehrsstraftaten.
2. Bei Beschuldigten sind die körperliche Untersuchung sowie die Entnahme von Blutproben ohne ihre Einwilligung zur Feststellung von Tatsachen zulässig, die für das Verfahren von Bedeutung sind, wenn kein Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten ist (§ 81 a Abs. 1 StPO).

Bei anderen Personen als Beschuldigten ist

- a) die körperliche Untersuchung ohne ihre Einwilligung nur zulässig, wenn sie als Zeugen in Betracht kommen und zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muß, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung befindet (§ 81 c Abs. 1 StPO),
- b) die Entnahme von Blutproben ohne ihre Einwilligung nur zulässig, wenn kein Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten und die Maßnahme zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist (§ 81 c Abs. 2 StPO).

In den Fällen des Absatzes 2 können die Untersuchung und die Blutentnahme aus den gleichen Gründen wie das Zeugnis verweigert werden. Beide Maßnahmen sind ferner unzulässig, wenn sie dem Betroffenen bei Würdigung aller Umstände nicht zugemutet werden können.

3. Eine ärztliche Untersuchung sowie eine Blutentnahme ist hiernach insbesondere anzuordnen
 - a) bei Personen, die im Verdacht stehen, unter der Einwirkung von Alkohol ein Verbrechen oder Vergehen begangen zu haben,
 - b) bei unter Alkoholeinwirkung stehenden Personen, die sich in oder auf einem Fahrzeug befinden oder befunden haben, wenn der Führer des Fahrzeugs nicht mit Sicherheit festzustellen und der Verdacht gegen sie, das Fahrzeug geführt zu haben, nicht auf andere Weise auszuschließen ist,
 - c) bei unter Alkoholeinwirkung stehenden anderen Personen (z. B. Fußgängern, Beifahrern), wenn sie im Verdacht stehen, den Straßenverkehr gefährdet zu haben, und andere Personen verletzt worden sind oder größerer Sachschaden entstanden ist.
4. Eine ärztliche Untersuchung sowie eine Blutentnahme sollen unterbleiben, falls sie nicht nach pflichtmäßiger Prüfung wegen der Besonderheit des Einzelfalles geboten sind:
 - a) bei den Privatklagedelikten des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB), der Beleidigung (§§ 185 bis 187 a und 189 StGB) und der einfachen Sachbeschädigung (§ 303 StGB),
 - b) bei leichten Vergehen, die nicht bei der Teilnahme am Straßenverkehr begangen sind, es sei denn, daß Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Täter wegen Trunkenheit unzurechnungsfähig sein könnte (§§ 51, 330 a StGB),
 - c) wenn bei vorschriftsmäßiger Beatmung des Atemalkohol-Prüfgerätes „Alcotest“ die Verfärbung der

Reaktionsschicht den auf 0,7 ‰ eingestellten gelben Markierungsstrich nicht erreicht.

5. Die Anordnung einer körperlichen Untersuchung sowie einer Blutentnahme steht dem Richter bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamten zu (§ 81 a Abs. 2, § 81 c Abs. 3 StPO).

6. Blutproben dürfen nur von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst entnommen werden. Um die Durchführung ist der nächste Arzt zu ersuchen. Privatärzte sind jedoch nicht verpflichtet, solchen Ersuchen nachzukommen.

In Fällen, in denen Privatärzte nicht zur Verfügung stehen oder nicht bereit sind, Blutproben zu entnehmen, ist der nächste Polizeiarzt (Polizei-Vertragsarzt) um die Durchführung der Maßnahme zu ersuchen.

7. Die polizeiliche Befragung über die Alkoholaufnahme und die ärztliche Untersuchung sind nach Maßgabe des nachstehenden Formblattes vorzunehmen. Sie sind möglichst umgehend nach der Tat durchzuführen, um den zur Zeit der Tat bestehenden Grad der alkoholischen Einwirkung festzustellen. Das Protokoll ist in zweifacher Ausfertigung herzustellen. Ein Stück verbleibt bei den Akten, das zweite Stück ist der Untersuchungsstelle zu übersenden.

8. Beschuldigte, die sich der ärztlichen Untersuchung oder der Blutentnahme nachhaltig widersetzen, sind mit den nach den Umständen erforderlichen Mitteln zu zwingen, die ärztliche Untersuchung und die Blutentnahme zu dulden.

Gegen andere Personen als Beschuldigte (vgl. Nr. 2 Abs. 2) darf unmittelbarer Zwang nur auf besondere Anordnung des Richters angewandt werden (§ 81 c Abs. 4 StPO).

9. Da der Wert der Blutalkoholuntersuchung wesentlich von der sachgemäßen Blutentnahme abhängt, ist dabei grundsätzlich wie folgt zu verfahren:

- a) die Blutprobe ist möglichst bald nach der Tat zu entnehmen.
- b) die Blutprobe ist durch Venen-Punktion mittels einer Kollervene mit oder ohne Zusatz in der Regel aus der Ellenbeugevene zu entnehmen. Die Einstichstelle ist mit dem der Kollervene beigegebenen Tupfer zu desinfizieren. Eine Desinfektion mit Äther, Benzin, Alkohol o. ä. ist keinesfalls zulässig. Die Venüle ist nach der beigefügten Gebrauchsanweisung zu verwenden und so weit wie möglich mit Blut zu füllen. Bei der Verwendung von Venülen mit Natriumfluoridzusatz ist der Venüleninhalt sehr gut durchzuschütteln.

Die zuständige Landesbehörde kann für Blutentnahmen in Krankenanstalten und Instituten die Verwendung einfacher Venülen für zulässig erklären.

- c) Bei Leichen ist das Blut aus einer durch Einschnitt freigelegten Oberschenkelvene zu entnehmen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß keine Spuren der Tat vernichtet werden. Falls bei einer Obduktion die Blutentnahme aus der Oberschenkelvene nicht möglich ist, müssen die Entnahmestelle und die Gründe für ihre Wahl angegeben werden.
10. Die Entnahme einer zweiten Blutprobe ist nur in Ausnahmefällen anzuordnen. Dazu besteht vor allem Anlaß

- a) bei Verdacht eines Verbrechens oder schwerwiegenden Vergehens,
- b) wenn Anhaltspunkte für die Annahme gegeben sind, insbesondere wenn der Betroffene behauptet, nach der Tat oder innerhalb einer Stunde vor der Blutentnahme Alkohol genossen zu haben,
- c) wenn Angaben über den Alkoholgenuß von dem Betroffenen nicht zu erlangen sind.

Die zweite Blutprobe ist etwa 45 Minuten nach der ersten Blutprobe zu entnehmen.

11. Der die ärztliche Untersuchung und die Blutentnahme anordnende Beamte oder ein von ihm zu beauftragender Beamter muß bei dem gesamten Blutentnahmevergang zugegen sein. Wird die Anordnung vom Richter getroffen, so muß ein mit der Durchführung beauftragter Beamter zugegen sein.

Der bei der Blutentnahme anwesende Beamte ist auch für die ausreichende Kennzeichnung der Blutprobe(n) verantwortlich. Zu diesem Zweck ist ein vierteiliger Klebezettel zu verwenden, der mit fortlaufenden Nummern zu versehen ist. Der für die Überwachung verantwortliche Beamte hat die vier Teile des Klebezettels übereinstimmend mit Namen, Vornamen, Geburtstag und Wohnort des Untersuchten zu beschriften. Ein Teil ist auf die Venüle aufzukleben. Der zweite Abschnitt ist auf das Untersuchungsprotokoll, das der Untersuchungsstelle übersandt wird, aufzukleben. Ihm ist zugleich der dritte Abschnitt lose anzuheften. Er ist nach Feststellung des Blutalkoholgehalts für den Bericht zu verwenden. Der vierte Teil des Klebezettels ist in die Ermittlungsvorgänge einzukleben.

Die Richtigkeit der Beschriftung ist von dem Arzt zu bescheinigen.

- age 2 12. Die gefüllten und bruchsicher verpackten Venülen sind nebst einem Stück des Protokolls auf dem schnellsten Wege der nächsten aus der Anlage ersichtlichen Untersuchungsstelle zuzuleiten. In den Fällen Nr. 10 a) sind die Blutproben getrennt zu übersenden. Bis zur Versendung sind die Blutproben im Sommer vor allzu starker Wärmeeinwirkung und im Winter vor Frost zu schützen.
13. Die Untersuchungsstelle hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß Verwechslungen von Blutproben ausgeschlossen werden. Die Protokollbücher über die Kennzeichnung der Proben und die Ergebnisse der Alkoholbestimmung sind aufzubewahren, damit sie gegebenenfalls dem Gericht vorgelegt werden können.
14. Die Blutalkoholbestimmung für forensische Zwecke ist nach den vom Bundesgesundheitsamt aufgestellten

Richtlinien durchzuführen (vgl. Anlage 6 a zum Gutachten „Alkohol bei Verkehrsstraftaten“, 1966).

15. Jeder Blutalkoholbestimmung sind grundsätzlich drei Untersuchungen nach dem Widmark-Verfahren oder einer seiner Modifikationen und zwei parallel dazu durchgeführte Untersuchungen nach der ADH-Methode zugrunde zu legen. Dabei sind die Arbeitsanweisungen des Bundesgesundheitsamtes zu beachten (vgl. Anlage 6 b und 6 c zum Gutachten „Alkohol bei Verkehrsstraftaten“, 1966).
16. Wird die zulässige Variationsbreite (vgl. Nr. 6 der Anlage 6 a des Gutachtens) überschritten, muß die Analyse wiederholt werden. Dem Bericht sind dann nur die Ergebnisse der zweiten Untersuchung zugrunde zu legen. Tritt ausnahmsweise auch bei dieser eine Überschreitung der zulässigen Variationsbreite ein, so ist dies zu erläutern.
17. Weicht der Sachverständige im Einzelfall von den Grundsätzen der Nrn. 14 bis 16 ab, so hat er dem Gericht darzulegen, daß hierdurch die Zuverlässigkeit des Untersuchungsergebnisses nicht beeinträchtigt wird.
18. Die Untersuchungsstellen haben zur Gewährleistung einer gleichbleibenden Zuverlässigkeit ihrer Ergebnisse laufend interne Verfahrenskontrollen vorzunehmen; insbesondere sind mehrere Testalkohollösungen mitzuführen.
19. Der Bericht der Untersuchungsstelle ist umgehend der Behörde zuzuleiten, die die Untersuchung veranlaßt hat, sofern diese nicht die Übersendung an eine andere Stelle angeordnet hat.
20. Die untersuchten Blutproben sollen nach Möglichkeit mindestens 1 Jahr aufbewahrt werden.
21. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung, der Blutentnahme sowie der Blutuntersuchung sind zu den Akten des Strafverfahrens mitzuteilen. Über die Pflicht zur Kostentragung wird im Rahmen des Strafverfahrens entschieden. Eine vorherige Einziehung unterbleibt.

Formblatt für Polizei-Protokoll und Arztl. Bericht
zur Blutentnahme

(Einsendende Polizeidienststelle)

Raum für
Klebezettel

Geschäftszeichen:

Protokoll und Antrag
zur Feststellung des Alkohols im Blut**A. Polizeibericht**

1. Personalien:

Name:

Vorname:

Beruf:

Wohnort:

Straße:

geb. am:

2. Anlaß der Untersuchung:

a) Verkehrsdelikt: Trunkenheit im Straßenverkehr — Verkehrsunfall mit Sachschaden / Personenschaden :
Getöteten / Unfallflucht

Fahrer / Beifahrer — Lkw / Pkw / Motorrad / Motorroller / Moped / Fahrrad / Fußgänger

b) andere Delikte:

Zeitpunkt des Vorfalles: Tag:

Uhrzeit:

3. Angaben über Alkoholaufnahme (nach Belehrung gemäß §§ 163 a Abs. 4, 136 Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO):

a) in den letzten 24 Stunden vor dem Vorfall

von (Tag)

um

Uhr

bis (Tag)

um

Uhr

— Art und Menge:

Ort (Gasthaus / Wohnung):

Nahrungsaufnahme zuletzt wann:

was:

b) Wenn länger als 24 Stunden vor dem Vorfall Alkohol aufgenommen wurde:

von (Tag)

um

Uhr

bis (Tag)

um

Uhr

— Art und Menge:

Ort (Gasthaus / Wohnung):

Nahrungsaufnahme zuletzt wann:

was:

c) Alkoholaufnahme nach dem Vorfall: ja / nein

wo: Gasthaus / Fahrt / Wohnung:

von (Tag)

um

Uhr

bis (Tag)

um

Uhr

— Art und Menge:

Ist der zu Untersuchende eindringlich über einen Alkoholgenuß n a c h dem Vorfall befragt worden? ja / nein

Das Untersuchungsergebnis ist zu senden an:

Rechnung ist einzureichen an:

Ort und Datum

Unterschrift und Dienstgrad

B. Ärztlicher Bericht

Name:

Vorname:

geb. am:

I. Blutentnahme

1. Blutentnahme am um Uhr
 2. Blutentnahme am um Uhr

Nicht mit Alkohol, Äther, Karbolsäure, Lysol, Sagrotan, Jodtinktur oder anderen flüchtigen organischen Flüssigkeiten desinfizieren!

Bei Leichen: Todeszeit am um Uhr

Fäulniserscheinungen: keine — leicht — stark

Blutentnahme nur aus der freigelegten Oberschenkelvene mit Venüle R oder Venülröhrchen. Nicht aus dem Herzen, aus Wunden oder Blutlachen!

Leichenblutentnahme — ca. 8 ccm — aus der vene, am um Uhr.

II. Befragung

Hat vor Blutentnahme Narkose stattgefunden? ja / nein — wann:

Narkosemittel:

Transfusion / Infusion: ja / nein — wann:

'wieviel':

Blutverlust / Schock: ja / nein — Erbrechen: ja / nein — wann:

Sind in den letzten 24 Stunden vor Blutentnahme Medikamente verabfolgt oder eingenommen worden?

ja / nein — welche:
 wann: wieviel: (wenn ja, möglichst Harnprobe sichern!)

Von dem jetzigen Vorfall unabhängige Krankheiten oder Leiden:

Diabetes / Epilepsie / Geisteskrankheiten / frühere Schädelhirntraumen

Schriftprobe (nicht Unterschrift):

III. Untersuchungsbefund

Körpergewicht: gewogen / geschätzt kg — Körperlänge: cm

Konstitution: hager / mittel / fettleibig — Alkoholgeruch: ja / nein

Bestehende Verletzungen (auch Verdacht auf Schädeltrauma):

Gang (geradeaus): sicher / unsicher — plötzliche Kehrtwendung nach vorherigem Gehen: sicher / unsicher
 Drehnystagmus (den zu Untersuchenden mit offenen Augen 5mal in 10 Sek. um die Vertikalachse drehen, anhalten — Dauer des Augenzuckens beim Fixieren des vorgehaltenen Zeigefingers in Sekunden angeben)

Finger-F-Pr.: sicher / unsicher — Nasen-F-Pr.: sicher / unsicher

Sprache: deutlich / verwaschen / lallend

Bewußtsein: klar / benommen — Störungen der Orientierung, der Erinnerung an den Vorfall
 — bewußtlos

Denkablauf: geordnet / sprunghaft / perseverierend / verworren

Verhalten: beherrscht / redselig / distanzlos / abweisend / herausfordernd / aggressiv

Stimmung: unauffällig / depressiv / stumpf / gereizt

Vortäuschung von Trunkenheitssymptomen

Bemerkungen des Arztes:

Gesamteindruck (auch nichtalkoholbedingte Auffälligkeiten):

Der Untersuchte scheint äußerlich nicht merkbar / leicht / deutlich / stark / sehr stark unter Alkoholeinfluß zu stehen — sinnlos betrunken zu sein. Eindeutige Beurteilung ist nicht möglich, weil

IV. Versicherung des Arztes: Die Desinfektion der Haut wurde nur mit Sublimat / Oxycyanat vorgenommen. Die benutzten Instrumente wurden — ohne Alkohol! — durch Auskochen / durch trockene Hitze sterilisiert. Venüle (R) / Röhrchen und Protokoll sind in meiner Gegenwart mit Klebezetteln jeweils gleichlautender Nummern versehen worden.

Stempel
des Krankenhauses
des Arztes

Ort und Datum

Unterschrift des Arztes

Anlage 2 zum Gem. RdErl. über die Feststellung
von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen

**Verzeichnis der Institute,
die für eine Heranziehung zu Blutalkoholuntersuchungen
in Frage kommen**

I. Regierungsbezirk Aachen:

Blutalkohol-Laboratorium der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

II. Regierungsbezirk Arnsberg:

Chemisches Untersuchungsamt in Bochum
Chemisches Untersuchungsamt in Dortmund
Gerichtsärztl. Untersuchungsstelle der Stadt Dortmund
Chemisches Untersuchungsamt in Hagen
Chemisches Untersuchungsamt in Hamm
Chemisches Untersuchungsamt in Lüdenscheid
Chemisches Untersuchungsamt in Siegen

III. Regierungsbezirk Detmold:

Städtisches Untersuchungsamt in Bielefeld
Medizinal-Untersuchungsstelle Dr. med. Krone, Her-
ford
Öffentliches Untersuchungsamt in Paderborn

IV. Regierungsbezirk Düsseldorf:

Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Düs-
seldorf
Institut für Gerichtliche und Soziale Medizin der
Stadt Duisburg
Chemisches Untersuchungsamt in Essen
Chemisches Untersuchungsamt in Moers
Chemisches Untersuchungsamt in Krefeld
Chemisches Untersuchungsamt in Remscheid
Chemisches Untersuchungsamt in Solingen
Chemisches Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in
Wuppertal

V. Regierungsbezirk Köln:

Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Bonn
Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Köln

VI. Regierungsbezirk Münster:

Hygienisches Institut des Ruhrgebietes in Gelsen-
kirchen
Institut für Gerichtliche Medizin der Universität
Münster
Chemisches Untersuchungsamt in Recklinghausen

— MBl. NW. 1967 S. 82.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Manresmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.